

Verwaltungsanweisung zu § 23 Abs. 3 SGB II

Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 19. April 2007 - 20-01/2

Inkrafttreten: 20.04.2007

Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und
Soziales
vom 19. April 2007 – 20-01/2

Einmalige Bedarfe

1. Allgemeine Ausführungen

¹Nach § 20 Abs. 1 wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Leistungen für Mehrbedarfe und für Unterkunft und Heizung mit der Regelleistung abgedeckt. ²Ausnahmen davon sind u.a. im § 23 Abs. 3 konkretisiert. ³Bei den nachstehend näher aufgeführten Bedarfen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1 Erstausrüstung von Wohnraum

¹Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum oder auch z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit gewährt. ²Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder

vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. (s. Pkt. 3.3.5 der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II).

¹Wird ein bisher gemeinsam geführter Haushalt aufgelöst mit der Folge, dass zwei getrennte Haushalte geführt werden, gilt dieses i.d.R. nicht als erstmalige Anmietung einer Wohnung im Sinne des Gesetzes. ²Soweit es nicht möglich ist, eine neu angemietete Wohnung aus dem Bestand des bisherigen gemeinsamen Haushalts auszustatten bzw. wenn durch die kurzfristige Bewilligung einer Erstausrüstung andere Kosten (z.B. für die Unterbringung in einem Frauenhaus) vermieden werden können, soll abweichend davon die notwendige Erstausrüstung bewilligt werden.

¹Ist eine Erstausrüstung zu gewähren, ist der Grundbedarf des Haushaltes wie Hausrat, Betten, Tische, Lampen, Schränke, Sitzmöbel sowie Elektrogeräte sicher zu stellen.

²Grundsätzlich soll in diesem Zusammenhang auf den Gebrauchtmärkte verwiesen werden.

¹Ein Fernseher ist zu den Gegenständen des persönlichen Bedarfs zu rechnen. ²Im Rahmen der Erstausrüstung ist hierfür keine Beihilfe zu gewähren.

¹Der konkrete Bedarf ist jeweils zu ermitteln, ggf. sind Teilpauschalen zu gewähren. ²Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden einzelnen Hilfen wird auf Anlage 1 verwiesen.

2.2 Erstausrüstung Bekleidung

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z.B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden einzelnen Hilfen (außer bei Schwangerschaftsbekleidung, hierzu s. 2.3) wird auf Anlage 2 verwiesen.

2.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

¹Anlässlich der Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche sowie eine Säuglingserstausrüstung zu gewähren.

²Der Umfang der zu gewährenden Hilfe ergibt sich aus Anlage 3.

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Einzel-Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die

Erstausstattung noch vorhanden ist, für Ergänzungsbedarf sind lediglich 30 % der Pauschale für die Säuglingserstausstattung zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf 50 % der Pauschale für die Säuglingserstausstattung zu bewilligen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

2.4 Klassenfahrten

2.4.1 Allgemeine Richtlinien

¹Im Zusammenhang mit dem besonderen Bedarf von Schülern sind nur Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen vom Regelsatz ausgenommen. ²Der Bedarf für alle sonstigen schulischen Veranstaltungen ist von den Regelleistungen abgedeckt.

¹Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, bei denen Schule für Klassen oder Gruppen mehrere Tage an einem anderen Lernort durchgeführt wird. ²Hierzu gehören auch Auslandsaufenthalte mit Unterbringung in Familien sowie Fahrten mit sportlichen Inhalten. ³Klassenausflüge oder Tagesfahrten sind keine Schulfahrten in diesem Sinne. ⁴Anfallende Kosten hierfür sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

¹Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sollten für Klassenfahrten die Angebote der Bremer Schullandheime genutzt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. ³Für die weiteren Jahrgänge können für Schulfahrten auch andere Ziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden. ⁴Für die Jahrgänge 10 bis 12 (13) sind Schulfahrten in das europäische Ausland zulässig, wenn sich diese aus einem besonderen unterrichtlichen Zusammenhang ergeben. ⁵Schulfahrten ins außereuropäische Ausland sind nur im Zusammenhang mit einem Schüleraustausch zulässig.

¹Für Schulfahrten ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich. ²Bei Überschreitung der Kostenhöchstgrenzen (s. Pkt. 2.4.2) sowie für Schüleraustauschfahrten ist die Genehmigung der Schulaufsicht erforderlich.

Für die gymnasiale Oberstufe und berufliche Vollzeitschulmaßnahmen sind die Kosten zu übernehmen, sofern die Schulleitung bescheinigt, dass diese Schulfahrten ausschließlich ausbildungsbezogenen bzw. beruflichen Zielen dienen.

2.4.2 Umfang der Bewilligung

Für Schüler und Schülerinnen aller Schularten ist die Teilnahme an nur einer Schulfahrt pro Schuljahr verpflichtend.

¹Die Kosten pro Fahrt dürfen € 220,- nicht übersteigen. ²Wenn bei größeren Fahrtvorhaben der Jahrgangsstufe 7 bis 12 (13) nicht in jedem Jahr eine Fahrt durchgeführt wird, kann sich dieser Ansatz pro Jahr um 90 €, maximal um 180 € erhöhen. ³Wurde während der letzten zwei oder mehr Jahre keine Fahrt durchgeführt, kann sich der anzuerkennende Grundbetrag somit auf maximal € 400,- erhöhen. ⁴Liegt die Genehmigung der Schulaufsicht zur Überschreitung der Höchstgrenzen vor, so dürfen die Kosten für diese Fahrten den zweifachen Grundbetrag zuzüglich der genannten Ausnahmen, also € 620,-, nicht überschreiten.

Im Rahmen dieser Grenzen können folgende Kosten übernommen werden:

- Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Schulfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Touristensteuer
- Verwaltungsgebühren beim Schullandaufenthalt (Anteil)
- Endreinigungspauschale beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)

¹Die Höhe der jeweils anfallenden Kosten wird von der Schule auf dem dafür vorgesehenen Formblatt differenziert aufgeführt. ²Kleinere Nebenkosten wie z.B. für Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder oder ähnliches sowie für ein Taschengeld für die Dauer der Schulfahrt werden nicht gesondert gewährt. ³Diese Kosten sind aus den Regelleistungen zu bestreiten. ⁴Häusliche Einsparungen sind insofern für die Dauer der Fahrt nicht zu berechnen. ⁵Von dem/der Leistungsempfänger/in bzw. seinem/ihrer ges. Vertreter ist nach der Rückkehr die vom Lehrer erstellte Abrechnung der zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen. ⁶Nicht benötigte Leistungen für die Klassenfahrt sind der BAglS zurückzuerstatten.

3. Pauschalierung

¹Die Leistungen für Erstausrüstungen für Wohnraum und Bekleidung können nach Satz 4 pauschaliert werden. ²Dementsprechend sind die in den Anlagen 1 – 3 aufgeführten Pauschbeträge festgelegt worden. ³Darüber hinausgehende Leistungen sind grundsätzlich nicht zu gewähren, insoweit ist auf § 23 Abs. 1 zu verweisen.

Für Klassenfahrten sind grundsätzlich keine Pauschalen vorgesehen.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.

Fußnoten

- 1) Aufgehoben mWv 5. 2. 2009 durch VANW zu § 23 Abs. 3 SGB II v. 5. 2. 2009.

außer Kraft